

GESCHÄFTSORDNUNG

des Niedersächsischen Fachverbandes für Motorsport e.V. (NFM)

Stand:

§ 1 Gestaltungsbereich und Öffentlichkeit

1. Der NFM erlässt in Ergänzung seiner Satzung zur Durchführung von Versammlungen (Vorstandssitzungen, Meisterschaftsausschüsse, Mitgliederversammlungen o.ä.) diese Geschäftsordnung, die sinngemäß auch für die nmsj gilt.
2. Darüber hinaus legt der Vorstand die Aufgaben von Mitgliedern des Vorstandes, des Meisterschaftsausschusses und der Geschäftsstelle fest. Dieses gilt sinngemäß auch für die nmsj.
3. Die Mitgliederversammlung und der Jugendtag sind öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag zu einem bestimmten Punkt ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
4. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich; Gäste können zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Jugendtages regelt sich nach der Satzung.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
3. Termin und Anzahl der jeweiligen Versammlungen sind jeweils auf der letzten Sitzung des Geschäftsjahres für das nächste Geschäftsjahr festzulegen.

§ 3 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigung ergibt sich aus der Zusammensetzung des jeweiligen Organs und möglicher weiterer Vereinbarungen.
2. Gäste haben kein Stimmrecht, dürfen aber beratend an den Versammlungen teilnehmen.
3. Beschlussfähigkeit ergibt sich aus der Satzung des NFM.

§ 4 Versammlungsleitung und Worterteilung

1. Alle Versammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Organs geleitet.
2. Nach Eröffnung der jeweiligen Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung zu prüfen sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzungen bzw. Änderungen zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Organs vor Beginn der Versammlung eingebracht werden, die dann zu beschließen ist.
3. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Information, möglichst als schriftliche Vorlage, gegeben werden.
4. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen; die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen durch den Versammlungsleiter.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Ordnung erforderlichen Befugnisse einschließlich Wortentziehung, Ausschluss, Unterbrechung u.ä. zu.

§ 5 Anträge und Abstimmungen

1. Anträge zur Mitgliederversammlung regelt die Satzung, Anträge zu weiteren Versammlungen sind spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder sich aus der Beratung zu einzelnen Punkte ergeben, können nur mit Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
3. Die zur Abstimmung kommenden Anträge sind zuvor deutlich bekannt zu geben.
4. Verhalten bei Abstimmungen zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt, bei allen anderen Versammlungen wird offen abgestimmt und es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen nicht mitgezählt werden.

§ 6 Wahlen und Protokolle

1. Das Procedere zu Wahlen und Protokollen der Versammlungen ist in der Satzung geregelt.